



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerrit Koch (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Elektronischer Personalausweis

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Seit dem 1. November 2010 haben sich die Nutzungsmöglichkeiten des Personalausweises erheblich vergrößert: Mit Hilfe der neuen Online-Ausweisfunktion ist es den Ausweisinhabern möglich, sich sowohl gegenüber Behörden im E-Government als auch gegenüber privaten Dienstleistungsanbietern online auszuweisen.

1. Wie viele Angebote von Behörden zur Nutzung des E-Personalausweises sind derzeit in Betrieb?
2. Wie viele Angebote von Behörden zur Nutzung des E-Personalausweises sollen innerhalb der nächsten drei Monate in Betrieb gehen?
3. Wie viele Behörden des Landes haben bereits eine Berechtigung zur Nutzung des E-Personalausweises erworben?
4. Wie viele dieser Behörden nutzen diese Berechtigungen, indem sie Angebote zur Nutzung des E-Personalausweises bereithalten?
5. Wie viele Unternehmen haben eine Berechtigung zur Nutzung des E-Personalausweises erworben?

6. Wie viele dieser Unternehmen nutzen diese Berechtigungen, indem sie Angebote zur Nutzung des E-Personalausweises bereithalten?
7. Gibt es Erkenntnisse über die Akzeptanz der Angebote durch die Nutzer bei Behörden und Unternehmen anhand von Nutzerzahlen sowie Feedback über Zufriedenheit mit Art, Umfang und Komfort der angebotenen Anwendungen?
8. Gibt es weitere Unternehmen oder Behörden, die sich beworben haben, eine Berechtigung zur Nutzung des E-Personalausweises zu erhalten? Wenn ja, wie viele?
9. Für welche Anwendungen wollen diese den E-Personalausweis einsetzen?

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der zum 1.11.2010 eingeführte neue Personalausweis vereint den herkömmlichen Sichtausweis mit elektronischen Funktionalitäten:

- Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) für das Ausweisen im Internet und an Automaten (auf Wunsch, nutzbar ab 16 Jahren)
- Digitales Lichtbild und freiwillige Fingerabdrücke zur eindeutigen Zuordnung von Ausweis und Inhaber
- Vorbereitet für die Unterschriftsfunktion mit der qualifizierten elektronischen Signatur. Für die Nutzung muss ein Signaturzertifikat bei einem entsprechenden Anbieter erworben werden.

Der Ausweisinhaber benötigt zur Nutzung der eID-Funktion neben dem entsprechend ausgestatteten neuen Personalausweis ein Kartenlesegerät und Software – die sogenannte AusweisApp, die das Bundesministerium des Innern anbietet.

Ein Diensteanbieter (zum Beispiel eine Versicherung, ein Reiseveranstalter, eine Behörde) muss zur Nutzung der eID-Funktion ein Berechtigungszertifikat über die vom Bundesministerium des Innern benannten Stellen erwerben und damit bei der Kommunikation im Internet zeigen, dass er zum Auslesen bestimmter Daten staatlich zugelassen ist. Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht unter www.personalausweis.de zugelassene Diensteanbieter und angebotene Dienste („Liste der Diensteanbieter“ und „Liste der Online-Anwendungen“; derzeitiger Stand/letzte Aktualisierung am 17.12.2011: 34 Angebote).

Ein Diensteanbieter benötigt außerdem einen eID-Server oder einen Provider, der für ihn eID-Services erbringt. Mit dem eID-Service wird die elektronische Kommunikation zwischen Ausweis und Dienst abgewickelt.

Da der neue Personalausweis sich erst in etwa zehn Jahren (Gültigkeitsdauer des Personalausweises) mit Flächendeckung verbreitet haben wird und sich der dann erreichte Verbreitungsgrad der optionalen eID-Funktionalität noch nicht abschätzen lässt, ist das Interesse von Verwaltungen an der Nutzung der eID bislang nicht stark ausgeprägt (Abwägung von Aufwand und Nutzen, Wirtschaftlichkeit).

Das Finanzministerium strebt an, für alle öffentlichen Verwaltungen (Land, Kommunen und andere) in Schleswig-Holstein nur einen eID-Service fachlich und rechtlich zu organisieren und technisch zu betreiben.

Als einen ersten Schritt bereitet das Finanzministerium eine Nutzung der eID-Funktion über das Government-Gateway vor. Das Government-Gateway bietet eine Transaktionsinfrastruktur, die den Zugang zu Verwaltungsfachverfahren ermöglicht und dafür eine Benutzerverwaltung inkl. Authentifizierung und Autorisierung zur Verfügung stellt. Schleswig-Holstein betreibt das Government-Gateway gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg bei Dataport.

Antwort zu Frage 1:

Von den o.g. derzeit deutschlandweit bestehenden 34 Angeboten stammen 13 von Behörden.

Antwort zu Frage 2:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Antwort zu Frage 3:

Das Finanzministerium bereitet eine eID-Nutzung über das Government-Gateway vor. Davon abgesehen haben nach hiesigem Kenntnisstand und ausweislich der Liste des Bundesministeriums des Innern Behörden des Landes noch keine Berechtigung zur Nutzung des E-Personalausweises erworben.

Antwort zu Frage 4:

Keine, siehe Antwort zu Frage 3.

Antwort zu Frage 5:

Ausweislich der Liste des Bundesministeriums des Innern und der danach möglichen Kategorisierung haben etwa 45 Unternehmen der Wirtschaft sowie einige weitere Organisationsformen eine Berechtigung zur Nutzung des E-Personalausweises erworben.

Antwort zu Frage 6:

Ausweislich der Liste des Bundesministeriums des Innern und der danach möglichen Zuordnung nutzen etwa 15 Unternehmen diese Berechtigungen, indem sie Angebote zur Nutzung des E-Personalausweises bereithalten.

Antwort zu Frage 7:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Antwort zu Frage 8:

Der Erwerb der Berechtigungszertifikate erfolgt durch die vom Bundesministerium des Innern benannten Stellen. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Antwort zu Frage 9:

s. Antwort zu Frage 8.